

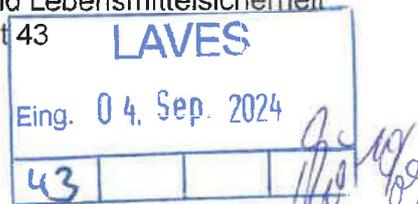


Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Abteilung 4 / Dezernat 43

Postfach 9262
26140 Oldenburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
102.2- 63050 – 763/2021
– 5967/2024

Bearbeitet von

E-Mail

Durchwahl 0511 120-

Hannover

02.09.2024

Erlass einer Regelung für die Genehmigung der Doppelnutzung von Auslaufflächen als Photovoltaik-Anlage in der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen in Niedersachsen

Anlage: Musterbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Nutzung der Auslaufflächen durch Legehennen wird seit 2023 durch die Delegierte Verordnung 2023/2465 EU-weit neu geregelt.

Eine Doppelnutzung der Auslauffläche ist gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 in Form von Obstplantagen, bewaldeten Flächen oder Weiden zulässig.

Zudem kann die zuständige Behörde eine hierüber hinausgehende Doppelnutzung genehmigen, wenn diese nicht im Widerspruch zu Tierschutzbedingungen der Richtlinie 1999/74/EG steht und die Bewegungsfreiheit der Hennen nicht eingeschränkt ist. Dies umfasst insbesondere Solarpaneele, kann aber auch weitere, nicht explizit aufgeführte Konstellationen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen erfassen.

Das LAVES ist für die Genehmigung der Doppelnutzung von Auslaufflächen in der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen in Niedersachsen zuständig.

Folgenden Regelungen sind bei der Genehmigung einer Doppelnutzung einer Auslauffläche als PV-Anlage besonders zu beachten:

1. Eine maximale Überdeckung mit PV-Modulen und den dazugehörigen technischen Einrichtungen der Gesamtauslauffläche von bis zu 70 % für hoch aufgeständerte Anlagen oder bis zu 50 % für bodennahe Anlagen ist zulässig. Die Gesamtfläche bezieht sich auf die Gesamtauslauffläche aller Legehennen eines Stallgebäudes und nicht auf einzelne Stallabteile.
2. Bei Errichtung einer hoch aufgeständerten Anlage muss eine lichte Höhe von mindestens 1,50 m an der Unterkante der Agri-PV-Module sichergestellt werden.
3. Bei bodennahen Anlagen wird eine Mindesthöhe von 0,70 m an der Unterkante der PV-Module festgelegt.



Zertifikat seit 2008
audt beruhandlungsstelle

Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterloo/platz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LE (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

4. Es sind die Regelungen der Delegierten EU-Verordnung 2023/2465 einzuhalten.
5. Die Vorgaben der DIN SPEC 91492 zu „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung“ und der DIN SPEC 91434 sind mit Ausnahme von Punkt 2 und 3 dieses Erlasses zu beachten.
6. Des Weiteren müssen die Anforderungen der TierschNutzTV und ArbStättV sowie des Tierschutzrechtes beachtet werden.
7. Die Umsetzung der Geflügelpest-Verordnung und des Niedersächsischen Biosicherheitskonzeptes für Geflügel haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrecht wird vorausgesetzt.

Den als Anlage zu diesem Erlass beigefügte Musterbescheid bitte ich anzuwenden.

Begründung

In der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen führt eine Doppelnutzung von Auslaufflächen mit PV-Anlagen nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis zu positiven Synergieeffekten führen. Die Konstruktion kann dabei bedeutende Schutzfunktionen (z. B. von Beutegreifern, Hagelschutz etc.) für die Tiere einnehmen, sowie bei entsprechenden Vorrichtungen auch einen Beitrag zur besseren Regenwasserverteilung leisten.

Die avisierten Überdeckungsgrade von maximal 70 % für hoch aufgeständerte bzw 50 % für bodennahe Anlagen werden als geeignet angesehen, um eine wirtschaftliche Energieerzeugung bei gleichzeitiger Beachtung tierwohlrelevanter Aspekte sowie der Erhaltung einer Vegetationsdecke zu gewährleisten.

Die festgelegte lichte Höhe von mindestens 1,50 m bei hoch aufgeständerten Anlagen ermöglicht eine gute Tierschutzkontrolle und Pflege der Auslauffläche. Dies gewährleistet ebenfalls einen besseren Schutz vor Beutegreifern sowie eine gleichmäßige Verteilung der Tiere in der Auslauffläche, was zu geringeren Nährstoffeinträgen im stallnahen Bereich führt. Die DIN SPEC 91492 sieht für Anlagen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m einen räumlichen Zusammenhang mit Stallungen vor.

Die festgelegte Mindesthöhe von 0,70 m für bodennahe Anlagen wird als erforderlich angesehen, um negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu vermeiden und gewährleistet eine angemessene Tierkontrolle.

Im Auftrage

